

Das Natürliche und durch die Beziehungen zu Kremers fehlerhaftem Druck des D. B.-M. 2064 eigentlich schon erwiesene Ergebnis ist auch hier wieder die Erkenntnis einer modernen Fälschung.

Sowohl das D. Ludwigs d. J. als das D. Ludwigs d. K. erscheinen für Bleidenstadt gegeben und bilden die ältesten Bestandtheile einer Mehrzahl von nur bei Schott überlieferten Diplomen für dieses Kloster, von denen bereits das eine, DO III. 188, als falsch erkannt, ein anderes, DK II. St. 2052, mit Grund verdächtigt ist; übrig bleibt zunächst nur noch das DH IV. St. 2602, dessen Unechtheit weiter unten zu erweisen sein wird. Ein Ueberblick über die Schicksale der Bleidenstädter Archivalien lässt auch hier sofort wieder eine scharfe Zweitheilung erkennen: auf der einen Seite steht ein noch erhaltener Bestand von Originalurkunden seit dem 13. Jh.¹, sowie ein 'cod. Blidenstadensis' mit Aufzeichnungen seit Anfang des 12. Jh.², auf der anderen alles Aeltere, das durch die bei Schott gegebenen Abschriften allein erhalten und allein bekannt ist, denn über den Verbleib seiner Vorlagen fehlt auch der geringste Anhaltspunkt³. Nach dem hier für die Kaiserurkunden festzustellenden Resultat schwindet nun aber auch die Möglichkeit, den Bestand der älteren Privaturkunden, darunter die berühmten Bleidenstädter Traditionen, ferner ungeprüft als echt zu verwerthen. Es liegt nicht im Bereich dieser Untersuchung, auf sie einzugehen, jedoch darf nicht unerwähnt bleiben, dass sie bis zum Beweis des Gegentheils insgesamt dem Verdacht unterliegen müssen, aus der gleichen Fabrik wie die Kaiserurkunden ihren Ursprung genommen zu haben.

1) Vgl. Sauer, CD. Nass. I, Vorr. S. XII. Sie werden jetzt theils im Staatsarchiv zu Wiesbaden, theils im Reichsarchiv zu München bewahrt. 2) Beschrieben von Will, Mon. Blidenst. S. XIX. Ein anscheinend noch von Böhmer benutztes Statutenbuch saec. XIV (enthaltend eine Grenzbeschreibung der Gemarkung Bleidenstadt angeblich von 812 und ein Diplom Adolfs von Nassau von 1293) ist inzwischen verschollen. Sauer bestreitet (CD. Nass. I, 15 n. 46 und in Westd. Zeitschr. VI, 372 f.) dessen Existenz überhaupt, doch scheint das nicht begründet zu sein, vgl. Will, Mon. Blid. S. 24 und Wyss in Westd. Zeitschr. V, 380 und VI, 396. 3) Dass den Worten Bodmanns, der seine nachweislich nach Schotts Abschriften gegebenen Citate aus 'uralten' u. s. w. Bleidenstädter Traditionsbüchern genommen haben will, kein Werth beizulegen ist, bedarf keiner weiteren Erörterung. Auch einzelne von ihm citierte oder gedruckte Stücke, die sich heute bei Schott nicht finden, wird man, soweit sie nicht trotzdem aus dieser Quelle stammen, unbedenklich auf sein eigenes Conto setzen dürfen. Wyss' Bedenken gegen diesen Sachverhalt sind mit Sauer für unbegründet zu erachten.